

60

Bebauungsplan „Sportgelände Haintchen“ im Ortsteil Haintchen

hier: Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) am 16.12.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Sportgelände Haintchen“, Ortsteil Haintchen, ist dem Regierungspräsidium in Gießen gemäß § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat am 30.07.1999 erklärt, daß gegen den o. a. Bebauungsplan keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würden, geltend gemacht werden.

Der Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen nebst Begründung kann gemäß § 12 BauGB ab heute während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 07.30 - 12.30 Uhr
und	von 13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 - 12.30 Uhr
und	von 13.00 - 18.00 Uhr
freitags	von 07.30 - 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung, Bauamt, im Rathaus im Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, 65618 Selters, eingesehen werden. Der o. a. Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Selters (Taunus), den 19. August 1999

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Selters (Taunus)
Dr. Zabel, Bürgermeister